

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



#### Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

#### Nutzungsrichtlinien

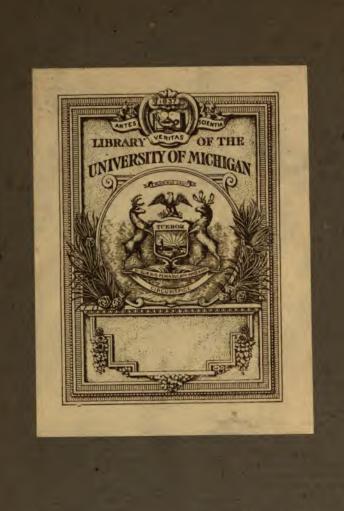
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + Beibehaltung von Google-Markenelementen Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

#### Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com/durchsuchen.



# Jugendfürsorge

### in der römischen Kaiserzeit

pon

Dr. phil. Albert Müller, Geh. Regierungsrat.



Hannover, Sindberstraße 18. 1903. Berlin sw. 11. Sedemannstraße 2.

Berlag von Carl Meyer (Guftav Brior).

Nachstehender Abhandlung liegt ein vom Verfasser im "Historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover" gehaltener Vortrag zugrunde.

m 19262 m

🚜 ift eine eigentumliche Erscheinung, daß in unserer Reit, in der die Berschiedenheit der Anschauungen so oft zu dem heftigsten Streite ber Beifter führt, in ben Bohlfahrtsbeftrebungen bie ver-Ischiedensten Faktoren einträchtig zusammenwirken. Namentlich bei der Sorge für die Kinder der unbemittelten Klassen der Bevölkerung reichen sich Staat und Kommune, lediglich humanitäre Ziele verfolgende Bereine und Gesellschaften, die auf streng christlicher Grundlage beruhen, die Sand, geleitet von dem Beftreben, der außeren Not abzuhelfen und für die Erziehung der Pfleglinge zu tüchtigen Menschen je in ihrer Beise zu sorgen. Alle diese Fattoren sind einig barin, daß bem Baterlande ein forperlich und geiftig gesunder Nachwuchs um fo mehr gesichert werden muß, als die Gefahr für die Jugend, der Verführung zu lafterhaftem Leben und verderblichen Anschauungen zu erliegen, in der Gegenwart besonders groß ift. Je lebhafter nun in unsern Tagen bas Interesse sich ben erwähnten Bestrebungen zuwendet, desto eber barf ich vielleicht hoffen, daß die nachstehenden Ausführungen nicht unwilltommen sein werden, da sie von einer großartigen Ginrichtung der romischen Raiserzeit handeln, bie mit den gegenwärtigen Beranstaltungen bei aller Berschiedenheit boch einigermaßen in Parallele gestellt werben tann. bie von den Raisern Rerva und Trajan begründete Rinderali= mentation, burch die in den italischen Landstädten unbemittelten Eltern eine Beihilfe zu ben Rosten der Aufziehung ihrer Rinder gewährt wurde.

Dieses bedeutende Institut ist weit weniger bekannt, als die schon durch den zum gestlügelten Worte gewordenen Ruf Panom et circonsos zur allgemeinen Kenntnis gelangte Getreideverteilung

ber Hauptstadt bes weiten Römerreichs und hängt mit dieser nur lose zusammen. Die sogenannte frumentatio ber Stadt Rom ift eine weit ältere Einrichtung, mit ber es sich folgendermaßen verhält.

Schon in den früheren Berioden der romischen Republit ließ es sich ber Staat angelegen sein, für niedrige Kornpreise zu sorgen. So oft ber Aderbau auf romischem Gebiete nicht bas hinreichende Getreibe lieferte, wurden in andern Landstrichen Italiens und in Sicilien große Quantitäten aufgekauft und bamit ber Not gefteuert, Mit diesem einfachen Mittel reichte man lange Zeit aus. Sicilien und Sarbinien romisch geworden waren, tonnte ber italische Aderbau mit diesen an Getreibe reichen Ländern nicht mehr konkur-Da infolgebessen Proletarier in großer rieren und ging zurück. Anzahl nach Rom strömten, reichte es nicht mehr aus, daß die Abilen auf billige Preise hielten, fie mußten vielmehr bagu schreiten, ab und an Brottorn umfonft zu verteilen. Aber noch der hoch begabte Sajus Grachus, ber allerdings erfannt hatte, wie großen Ginfluß man burch solche Freigebigkeit auf bas Bolt gewann, hielt es für genügend, gefetlich festzustellen, daß jedem römischen Burger monat= lich 5 Mobii zur Sälfte des damaligen Durchschnittspreises zuge= meffen werben follten. Wenngleich jeber in Rom anfässige Burger zur Teilnahme an diefer Wohlthat berechtigt war, fo machten faktisch von diesem Rechte nur die Armeren Gebrauch. Allerdings forderte einmal in besonderer Beranlassung auch ein Konsular seinen Anteil.1) Weiter als Gracchus ging der berüchtigte Tribun Clodius. feste im Jahre 58 vor Chr. durch, daß bas Getreibe ben Blirgern umsonst gegeben werben sollte. Belch ungeheure Laft er bem Staate baburch auflegte, erhellt baraus, daß Cafar im Jahre 46 v. Chr. 320000 Empfänger vorfand, für bie, ba bamals ber Mobius 4 Sefterzen ober 70 Pfennige toftete, jährlich etwa 13 000 000 Mt. aufzuwenden waren. Diese Ausgabe erschien dem Diktator zu brudend; er fandte baber 80 000 Burger in überseeische Rolonieen und fette nach einer strengen Prüfung der Berechtigungen die Bahl der Em=

<sup>1)</sup> Cicero Tuscul. 3, 20, 48.

pfänger auf 150 000 fest. Diese Bestimmung blieb jedoch auf dem Papiere. Während der auf Cäsars Ermordung folgenden Bürgertriege mehrte sich die Zahl der Empfänger wieder bedeutend, so daß Augustus auch nach Ausscheidung zahlreicher Nichtberechtigter immer noch etwas über 200 000 Berechtigte anerkennen mußte. Ob er die Zahl derselben abschloß, ist nicht bekannt, jedenfalls war es zu Trajans Zeit üblich, daß neue Namen nur an Stelle Ausgeschiedener in die Listen eingetragen wurden.

Weiter interessiert hier die Geschichte der Frumentation, die übrigens bis in die spätesten Zeiten Roms fortbestand, nicht. Es gewügt festzuhalten, daß nur in Rom ansässige Bürger an den Vorteilen dieser Einrichtung teilnahmen, Knaben dagegen ausgeschlossen waren. Diese wurden vom zehnten Jahre an höchstens dann berücksichtigt, wenn die Kaiser dem Volke ein außerordentliches Geschenk an Geld, Wein oder Ol machten — ein sogen. congiarium.

Trajan war ber erfte Raifer, welcher zu ben regelmäßigen Frumentationen auch Knaben zuließ. Der jüngere Plinius schildert in seinem Paneghricus, ber Rebe, burch welche er biesem Raiser für die Ernennung zum Konsul auf die letten Monate des Jahres 100 nach Chr. seinen Dant ausspricht, in seiner schwülftigen Beife, welche Freude im Bolte herrsche, seit der Raifer auch Knaben jene Diefe jugenblichen Empfänger Bergünstigung zugewandt habe. 8) wurden nun in eine besondere Lifte eingetragen und hießen von der Bronzetafel, auf der dieselbe geführt wurde, aeneati frumento publico.4) Ihre Zahl war eine beschränkte. Aufgenommen wurden schon Knaben in gartem Alter, wie die Grabschrift eines nur 31/4 Jahr alt gewordenen Benefiziaten zeigt. Mit welchem Lebensjahre fie austreten mußten, ift nicht bekannt. Bahrscheinlich erhielten sie kleinere Portionen als die Männer. Ausgegeben wurden die Anteile an der Porticus Minucia, einem von dem Konful M. Minucius Rufus im

<sup>2)</sup> Suet. Octav. 41. Dio Cass. 51, 21, 3.

<sup>8)</sup> Plin. Paneg. 26.

<sup>4)</sup> CIL VI, 10221.

Jahre 100 vor Chr. erbauten, am forum olitorium nicht weit vom Marcellustheater gelegenen, großen Magazine mit 45 Thüren. Auf einigen Grabschriften für Knaben ist die Nummer der Thür angegeben, an der der Berstorbene seine Gabe empfangen hatte. 5)

Daß diese ganze Frumentationseinrichtung nur Stadtrömern zu gute tam, entsprach der damals in Rom herrschenden stolzen Ansschauung, nach der das Haupt des Reiches alle Mittel, die nicht nur die Provinzen, sondern auch das übrige Italien aufbrachte, für sich in Anspruch nehmen durfte.

Den humanen Gedanken, auch für die armen Kinder in ben Munizipien Italiens, und zwar für Knaben und Mädchen, zu forgen, hat zuerst der Raiser Rerva gefaßt, der tein geborener Römer war, sondern aus Narnia in Umbrien stammte. Es pakt bas vortrefflich zu ben anderweitigen wohlwollenden Magregeln, burch welche die leider so turze Regierung dieses Raisers ausgezeichnet ist, und von denen ich nur folgende erwähne. burch Sparfamteit bas Gleichgewicht im Staatshaushalte ber, milberte die Bestimmungen über die Erbschaftssteuer, hob die Berpflichtung ber Rommunen zur Stellung der Gespanne für die taiserliche Post auf, erwarb große Ländereitomplexe, die er aufteilen und Unbe= mittelten in kleinen Parzellen anweisen ließ, verstärkte einige Rolo= nicen in Italien und gründete neue in überseeischen Provinzen. namentlich aber erließ er zuerft eine Berfügung, durch die allen Rommunen des Reiches gestattet wurde Vermächtnisse anzunehmen. und somit auf Grund von Legaten Wohlthätigkeitestiftungen zu begrunden.6) Über die Schöpfung der uns hier interessierenden Ali= mentationseinrichtung haben wir nur ein kurze Notig,7) die durch eine Münze mit ber Umschrift tutela Italiae bestätigt wirb, auf beren Avers der mit einem Lorbeerfranze geschmückte Ropf bes Raifers sichtbar ift, während auf bem Revers ber auf ber sella

<sup>5)</sup> Bengen 6663.

<sup>6)</sup> Ulpian. Fragm. 24, 28. Digg. 30, 117, 122.

<sup>7)</sup> Aurel, Vict. Epit. 12.

curulis sitzende Nerva die rechte Hand gegen einen Knaben und ein Mädchen ausstreckt, neben denen eine Frau steht.\*) Das Nähere über seine Einrichtung, die in das Jahr 97 fällt, ist nicht bekannt.

Nervas Nachfolger, der nicht minder treffliche Trajan, sein Aboptivsohn, nahm ben gewiß nicht völlig ausgeführten Plan um so lieber auf, als auch er nicht in Rom, sondern in Italica, nicht weit von Sevilla in Andalufien, geboren war. Er barf somit als ber eigentliche Stifter jener großartigen Einrichtung angesehen werben. Dieselbe bestand barin, daß ben einzelnen Munizipien die Zinsen kaiserlicher, auf Grundstücke belegter, Kapitalien zu bem Zweck überwiesen wurden, aus denfelben bedürftigen Eltern Beihülfen zur Die Schriftsteller berichten Ernährung ihrer Rinder zu gewähren. über diese Institution nur febr wenig, o) besto mehr bieten die Inschriften, so daß wir uns ein ziemlich beutliches Bild von der Ginrichtung und ihrer Verwaltung machen können. Ihre Existenz läßt sich fast burch 180 Jahre verfolgen. Sabrian 10) verbefferte bie Bezüge der Kinder: Antoninus Bius bewilligte zu diesem Zwecke neue Gelber. Ihm widmeten im Jahre 145 die betreffenden Knaben und Mädchen von Cupra montana, 11) einer Stadt in Bicenum, und im Jahre 161 die von Seftinum in Umbrien 19) Dankinschriften. Kur Marc Aurels gleiche Thätigkeit zeugt eine ähnliche Widmung aus Ficulea in Latium. 18) In den erften Jahren dieses Raisers scheint die Stiftung ihren Sobepunkt erreicht zu haben; von da an ging es bei ber traurigen Lage bes Reiches bergab. Marc Aurel scheint in seiner steten Kriegsbedrängnis, die ihn sogar bazu führte, die Kronjuwelen, Schmuchfachen und fonftigen Roftbarteiten bes taiserlichen Saufes versteigern zu laffen,14) bazu geschritten zu fein, die Alimentationstapitalien einzuziehen und die Rahlung der Zinsen

<sup>8)</sup> Edhel VI, 408.

<sup>9)</sup> Dio Cass. 68, 5.

<sup>10)</sup> Vita Hadr. 7, 8.

<sup>11)</sup> CIL IX, 5700.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup>) CIL XI, 6002.

<sup>18)</sup> CIL XIV, 4008.

<sup>14)</sup> Vita Marci 17.

auf die Staatstasse zu übernehmen. Diese konnte unter Commodusneun Jahre lang ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, und Pertinax war nicht imstande die Rückstände zu zahlen, sondern mußte sie niederschlagen. 15) Doch scheint sich die Lage der Stiftung wieder gebessert zu haben. Noch gegen Ende des dritten Jahrhunderts ist ein Beamter derselben nachzuweisen. 16) Dann aber hat sie ihr Ende erreicht. Unter Constantin existierte sie nicht mehr.

Das Vorgehen Nervas und Trajans fand nach zwei Rich-Es wurde in der hauptstädtischen Frutungen bin Nachfolger. mentation auf Kinder mehr Aucksicht genommen und von Privat= personen wurden den Munizipien Italiens mehrsach bedeutende Rapitalien zum Aweck der Alimentation vermacht. In ersterer Beziehung bemerte ich folgendes. Antoninus Bius nahm zum Gebächtnis seiner verstorbenen Gemahlin Annia Galeria Faustina unter bie Bahl ber Getreibeempfänger auch Mädchen auf und nannte biefe puellas Faustinianas. 17) Gine jum Andenten an diefe Magregel geprägte Münze zeigt eine bezügliche Darstellung und Umschrift. 18) Marc Aurel traf eine gleiche Verfügung zweimal; zuerst als er seine Tochter Annia Lucilla im Jahre 161 mit seinem Aboptiv= bruder und Mitregenten Q. Berus verlobte 10) und fobann, als feine Gemahlin Fauftina junior, die Tochter des Antoninus Bius, die ihn auf einem Feldzuge begleitete, im Jahre 175 in Cappadocien Wie die im ersten Falle in die Frumentation gestorben war. 20) aufgenommenen Rinder genannt wurden, ift nicht überliefert, im zweiten Falle nannte er bieselben novae puellae Faustinianae. Auf einem Grabsteine eines sechsjährigen Madchens wird biefes Rind als incisa frumento publico divae Faustinae iunioris Noch im Jahre 227 werben die Raffen für die bezeichnet. 21)

Vita Pertin. 9, 8.
 Wilmanns 1225 d.

<sup>17)</sup> Vita Antonini Pii 8, 1.

 <sup>18)</sup> Ecthel VII, 40.
 19) Vita Marci 7, 8.
 20) Vita Marci 26, 6.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup>) CIL VI, 10222.

Stiftungen der beiden Faustinas erwähnt. 22) Etwa 40 Jahre später beabsichtigte der im Oriente zum Kaiser ausgerusene M. Opellius Macrinus durch seinen zum Mitregenten angenommenen Sohn Diadamenianus weitere Knaben und Mädchen unter dem Namen Antoniniani in die Listen eintragen zu lassen. 28) Daraus ist aber nichts geworden, da Bater und Sohn bald erwordet wurden. Zuslett erweiterte noch der trefsliche Severus Alexander (222—235) die Zahl der Benesiziaten und nannte diese pueri Mammaeani und puellas Mammaeanas nach seiner Mutter Mammäa. 24) Von den erwähnten Privatstiftungen werde ich später sprechen.

Rehren wir zu Nerva und Trajan zurück. Wie bereits gesagt, ist über das Versahren des ersteren nichts bekannt. Desto besser sind wir über das Vorgehen seines Nachfolgers unterrichtet. Es sind nämlich zwei Bronzetaseln auf uns gekommen, deren Inschristen wir diese Renntnis verdanken. Die eine ist im Jahre 1747 unter den Trümmern der einst in der Nähe von Piacenza gelegenen Stadt Veleja gesunden. Die Platte, welche etwa 5 Juß hoch und reichlich 9 Juß breit ist, besindet sich nach mancherlei Schicksalen — sie wurde in Stücke geschlagen, diese nach verschiedenen Orten verkauft, dann wieder zusammengebracht und an einander gesetzt — gegenwärtig im Museum zu Parma. 26) Die andere, kleinere, ist 1831 in den Ruinen der Stadt Ligures Baediani nördlich von Benevent gesunden und wird im Museo Kircheriano zu Rom ausbewahrt. 20)

Wir lernen aus benselben, daß Trajan seine besfallsige Thätig= teit im Jahre 101 begann. Zu verschiedenen Malen bewilligte er aus dem kaiserlichen Fiskus Geldsummen und ließ dieselben durch einige vornehme Männer senatorischen Standes auf Grundstücke sicher belegen. Jedem dieser außerordentlichen Kommissarien wurde ein bestimmter Distrikt Italiens zugewiesen, in welchem er die Grund-

<sup>22)</sup> Römische Mitt. 1887, S. 206.

<sup>28)</sup> Vita Diadum. 2.

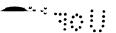
<sup>24)</sup> Vita Sev. Alex. 57, 7.

<sup>25)</sup> CIL XI, 1147.

<sup>26)</sup> CIL IX, 1455.

besitzer, die von den bewilligten Geldern einen Teil auf ihre Güter aufnehmen wollten, aufforderte sich zu melden. Mit diesen wurde dann das Geschäft abgeschlossen, und die zu zahlenden Zinsen siber-wies man den einzelnen Städten des Bezirls. Zwei dieser Kom-missarien sind uns bekannt. Die 1. und 7. Region Italiens, die Latium und Campanien bezw. Etrurien umfasten, wurden dem Pomponius Bassus zugeteilt; in der 8. Region, der Aemilia, und vermutlich auch in anderen Gegenden hatte Cornelius Gallicanus das Geschäft zu besorgen.

Die Tafel von Beleja enthält nun die Aufzeichnungen über zwei berartige Geschäfte, ein älteres, welches vor Ablauf bes Jahres 102 durch Cornelius Gallicanus beforgt wurde und auffallender Beise auf der Tafel die zweite Stelle einnimmt, und ein jüngeres, das durch einen Ungenannten zwischen 102 und 115 abgewickelt ist und auf ber Tafel voran geht. Diefe Zeitbeftimmungen ergeben sich aus der jedesmaligen Titulatur des Raisers in der Überschrift. Bei dem älteren Geschäfte handelt es fich um die Ausleihung von 72000 Seft. gleich 15840 Mt.; von ben fünfprozentigen Binfen im Betrage von 3600 Seft. ober 792 Mt. follen 18 eheliche Knaben monatlich je 16 Seft. gleich 3 Mt. 52 Pfg. und 1 eheliches Mädchen monatlich 12 Seft. gleich 2 Mt. 64 Pfg. erhalten. Das jungere Hier werben 1044000 Seft. ober Geschäft ift weit bedeutender. 229680 Mt. ebenfalls zu 5 % belegt. Aus bem Zinsertrage von 52200 Seft. ober 11484 Mt. bekommen 245 eheliche Anaben monatlich je 16 Seft. gleich 3 Mt. 52 Pfg., 34 eheliche Mädchen je 12 Seft. gleich 2 Mt. 64 Pfg., 1 unehelicher Knabe ebensoviel und 1 unehe= liches Mädchen 10 Seft. ober 2 Mt. 20 Pfg. Auf diese in den Überschriften enthaltenen Bestimmungen folgt sobann in beiden Fällen das Berzeichnis der verpfändeten Grundftude, und zwar haben sich bei ber älteren Obligation 6, bei ber jungeren 46 Grundbesitzer beteiliat. Die Aufzeichnungen sind bei der letteren fehr forgfältig gemacht. Sie enthalten außer ben Namen ber Befiger und benen ber Personen, durch welche die Anmeldung geschehen ift, die Schätzungs-



fummen der von ihnen angemeldeten Grundstücke im Ganzen und die Gefamtbeträge ber ihnen bewilligten Gelber. Dann werben die von jedem Eigentümer verpfändeten Grundftude einzeln aufgeführt und bei jedem bas Stadtgebiet und bie Dorfmart, zu benen es gehört, fowie die beiden nächsten Nachbaren angegeben; schließlich wird die Einzeltage und die Einzelbewilligung binzugefügt. Diese genaue Beschreibung der Grundstücke entspricht ben Borschriften, welche für die Aufstellung der Cenfuslisten gegeben waren. 27) In einem Punkte jedoch find die Aufzeichnungen fehr ungenau. Bahrend nämlich die Summe der Darleben, welche auf die einzelnen Grundstücke eines Befiters gegeben find, ftets mit ber am Eingange ber Gintragungen angegebenen Gesamtsumme genau ftimmt, findet eine folche Ubereinstimmung hinsichtlich ber Summe ber Ginzeltagen und ber vorausgeschickten Gesamttage nur in 6 Fällen ftatt. Die in ben übrigen Källen stattfindende Differenz ist noch nicht genügend erklärt. Eintragungen bei ber älteren Obligation haben eine etwas andere Form.

Selbstverständlich bilden diese Berzeichnisse für die Spezialsforschung eine reiche Quelle der Belehrung; für und sind folgende Punkte vom Interesse. Einmal sind die Beleihungen sehr vorsichtig; sie halten sich meist unter 10% der Taxe; dieser Sat ist nur in wenigen Fällen erreicht. Die Sicherheit der Kapitalien war also sehr groß, weit größer, als sie z. B. zu Augustud' Zeit das Aerarium verlangte, wenn es in der Lage war überslüssige Gelder auszusleihen; denn in solchen Fällen wurde dis zu 50% der Taxe gegeben. 28) Sodann ist der Zinsssuß von 5% für damalige Zeit sehr mäßig. Der Satiriker Persius bezeichnet in der Mitte des ersten Jahrhunderts 5% als geringen, 11% als Wucherzins 20); üblich dürsten demnach 7 dis 8 Prozent gewesen sein. Ferner ist es interessant, die Taxen der verpfändeten Grundstücke ins Auge zu sassen. Abgesehen von

<sup>27)</sup> Digg. 50, 15, 4.

<sup>28)</sup> Suet. Octav. 41.

<sup>29)</sup> Pers. Sat. 5, 149 ff.

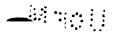
einem Posten, der einer großen Anzahl von Kolonen gemeinschaftlich gehört, und dessen Besprechung hier zu weit führen würde, ist die höchste Taxe, zu der 26 Parzellen ein und desselben Besitzers geschätzt sind, 1200 700 Sest. oder 264 154 Mt. Roch zwei Taxen übersteigen 1 Million Sest. oder 220 000 Mt. Fünf Posten halten sich zwischen 198 000 und 88 000 Mt. Die geringste Taxe ist 6600 Mt. Überhaupt sinden sich 29 Posten über 22 000 Mt. und nur 16 darunter. Wan sieht, wie weit die Latisundienwirtschaft in Oberitalien damals ausgedehnt war.

Was num die Hauptsache, die Höhe der Unterstützungen, andetrifft, so ist die einem Knaben gewährte Rate von 42,24 Mt. oder monat-lich 3,52 Mt., die, wie man aus verschiedenen Gründen annehmen dars, in Brottorn, ausnahmsweise vielleicht in barem Gelde gereicht wurde, für die damalige Zeit immerhin erheblich. Der Durchschnittspreis für den Modius Weizen, den sechsten Teil eines preußischen Schessels, betrug in jener Zeit 4 Sest. oder 88 Pfg. 30) Es konnten also für einen Knaben jährlich 48 Modii beschafft werden, was als ausreichend anzusehen ist, wenn in der hauptstädtischen Frumentation für einen Mann jährlich 60 Modii gerechnet wurden. Ein Mädchen erhielt somit 36 Modii, und daß unehelichen Kindern weniger gegeben wurde, ist erklärlich.

Man könnte vermuten, daß diese Alimente nur Waisenkinder bekamen, dem ist aber nicht so. Auf einer Grabschrift von Assis, 31) welche die Alimentarkinder dem dortigen Berwalter der betreffenden Kasse gesetzt haben, wird ausdrücklich gesagt, das Geld dafür sei von den Kindern mit Erlaubnis ihrer Eltern zusammengebracht.

Bon welchem Alter an die Kinder in die Stiftung aufgenommen werden konnten, ist unbekannt, ebenso läßt sich nur vermuten, daß die Knaben bis zum 18., die Mädchen bis zum 14. Jahre das Benefizium erhielten; wenigstens verfügte Hadrian, daß die Worte usque ad pubertatem in der angegebenen Weise verstanden werden

<sup>81)</sup> CIL XI, 5395.



<sup>30)</sup> Marquardt, Rom. Staats-Verwalt. II2, S. 111, A. 8.

sollten. 32) Notwendiges Erfordernis für die Aufnahme war die freie Geburt. Die monatliche Ausreichung der Unterstützung ist in der Kaiserzeit überall üblich, namentlich bei der hauptstädtischen Frumentation. Nero ließ den Prätorianen das umsonst zu liesernde Getreide monatlich zumessen. In den Digesten werden verschiedentlich Bermächtnisse von monatlich zu beziehendem Getreide erwähnt. 34) Dasselbe wird uns bei den Privatstiftungen begegnen.

Die Tasel der Ligures Basdiani betreffend bemerke ich zunächst, daß der zur Bezeichnung einer Stadt eigentlich ungeeignete Name sich solgendermaßen erklärt. Im Jahre 180 vor Ehr. machten den Langjährigen Kämpsen mit den an der Riviera di ponente wohnenden Ligurern die Prokonsuln Cornelius Cethegus und Baedius Tamphilus ein Ende, indem sie 40 000 Ligurer nach Mittelitalien verspsanzten, wo diese dann zwei Gemeinden bildeten, die nach den Namen jener Feldherren als Ligures Corneliani bezw. Baediani bezeichnet wurden.

Die leiber verstümmelte Überschrift läßt erkennen, daß das Obligationsgeschäft im Jahre 101 ausgeführt ist und daß die Zinsen der bewilligten Kapitalien der genannten Stadt gezahlt werden sollen. Aber weder sindet sich die Zahl der Benesiziaten noch der Betrag der Unterstützungen. Die erste Kolumne des Berzeichnisses ist halb abgebrochen, so daß hier mehrsach die bewilligten Summen aus den erhaltenen Zinsbeträgen berechnet werden müssen, die Tazen aber unklar bleiben. Die Eintragungen sind kürzer als die auf der Tasel von Beleja, östers wird aber — was dort nicht der Fall ist — die Person namhaft gemacht, welche für den Besitzer die Zinsen an die Kasse zahlen wird. Der Umstand, daß der Betrag der letzteren der leichten Übersicht wegen ausgerückt ist, berechtigt vielleicht zu der Annahme, daß die Tasel nur ein zum Gebrauch des Kassierers aus einer ausssührlicheren Auszeichnung angesertigter Auszug ist. Bei

<sup>82)</sup> Digg. 34, 1, 14, § 1.

<sup>88)</sup> Suet. Nero 10.

<sup>84)</sup> Digg. 84, 1, 9, § 1, ebenbas. 84, 1, 17.

ber Ausleihung der Gelder ist hier wesentlich der kleinere Grumdbesitz berücksichtigt. Unter 59 Posten sinden sich 30 unter 11000 Mt. und 19 von da dis 22000 Mt. Schätzung. Höchst auffallend ist der niedrige Zinssuß von  $2^{1/2}$ °/0. Bei der Unwahrscheinlichkeit der Annahme, daß in Trajans Zeit in Oberitalien der Zinssuß doppelt so hoch gewesen sei als in Mittelitalien, haben sich namhaste Forscher dahin ausgesprochen, daß die Zinsbeträge der Tasel halbjährlich hätten gezahlt werden müssen, in der That also auch hier 5°/0 gesordert seien. Ist diese Vermutung richtig, so beträgt der ganzjährige Zins 4420 Mt. wenden und zwar unter gleichen Bedingungen wie zu Beleja unterstüßt wurden, so konnten deren etwa 104 das Venesizium beziehen. Beim Fehlen der Nachrichten bleibt die Verteilung jedoch dunkel.

Wie oft Trajan zu Alimenten Gelber aus dem Fistus bewilligte, wissen wir nicht. Da indessen auf der Baebianischen Tafel einige Male eine obligatio nona erwähnt wird, so dürsen wir annehmen, daß es wenigstens neunmal, wahrscheinlich aber weit öfter geschehen ist. Bis jest ist die Existenz einer Alimentation für etwa 40 Städte in Italien nachgewiesen. Danach läßt sich ermessen, welche bedeutende Höhe die ausgeworsenen Beträge erreichten. Möglich ist, daß Städte, in denen Privatstiftungen bestanden, ein kaiserliches Institut nicht erhielten.

Unsere Tafeln lassen nicht erkennen, in welcher Form die Obligationsgeschäfte abgeschlossen wurden. Heute würde man die Gelber einfach auf die betreffenden Grundstücke hypothekarisch eintragen lassen. Die Hypothek war aber zu Trajans Zeit dem römischen Rechte noch fremd; sie ist erst später nach dem Borbilde Griechenslands, wo man schon im 4. Jahrhundert vor Chr. Hypothekenbücher kannte, 25) recipiert worden. Es mußte daher ein anderes Versahren gewählt werden. Welcher Art dies war, lernen wir aus einem Briefe des jüngeren Plinius. 26) Dieser wollte in seiner Vaterstadt Comun im

<sup>85)</sup> Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 49.

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup>) Plin. Epist. 7, 18.

Zahre 97 eine Alimentation begründen. Er befürchtete aber, daß die Stadtverwaltung, wenn er ihr bas Rapital auszahlte, baffelbe nicht tonfervierte, ober daß ber Stadt überwiesene Grundstücke nicht mit ber gehörigen Sorgfalt bebaut würden. Daber vertaufte er ber Stadt zum Scheine eines seiner Guter und fingierte babei, er habe fein für die Alimentation bestimmtes Rapital als Raufpreis erhalten; dann taufte er das Gut zurud und gab als Preis die Berpflichtung, die fragliche Summe jährlich mit 6% zu verzinsen. Er erwartete babei, daß das Gut, welches diese Last leicht tragen tonnte, nach seinem Tode stets einen Bebauer finden würde. Aus solchen Scheinkäufen, bie auch in Griechenland vorkamen, ist die Hypothet entstanden. 87)

Ebenso werden in unserem Falle die Grundbesitzer ihre Ländereien an den Raiser gegen einen bestimmten Teil der fistalischen Gelder verlauft, dann die Güter vom Kaiser zurückgetauft und als Preis die Berpflichtung zur Zahlung der fünfprozentigen Zinsen gegeben haben: diese wurden dann den Kommunen überwiesen. Die Grundbesitzer bekamen so billiges und ruhiges Geld, und die Stiftung war, ba nur bis 10% der Taxe gegeben wurde, völlig gesichert.

Wie dankbar Italien das Borgehen Trajans aufnahm, beweisen verschiedene Münzen und sonstige Denkmäler. Die Münzen 88) haben die Umschrift Alimenta Italiae ober Restituta Italia und zeigen ben Raiser, wie er seine Hand gegen Kinder oder eine Frau mit Kindern ausstreckt. An einer ber im Jahre 1872 auf bem Forum zu Rom freigelegten Marmorschranken 89) findet sich unter anderen auch eine Reliefbarftellung, die ber auf ben erwähnten Mungen sichtbaren entspricht. Sie bezieht sich sicher auf die öffentliche Berfundigung der Stiftung der italischen Alimentation. Auf dem im Jahre 115 dem Trajan wegen Neupflasterung der Via Appia zu Benevent 40) gewihmeten Triumphbogen schreiten vier mit Mauertronen geschmuckte Frauen, Repräsentantinnen ber Stäbte Italiens,

<sup>87)</sup> Thalheim a. a. O., S. 82, A. 2. 88) J. B. Echel VI, 425. 89) Jorban, Topographie von Rom I, 2 Taf. IV, oben. 40) Roffini, Archi trionfali, 38 ff. Römische Mitteil. 1892, S. 257 ff.

mit Kindern und Kinder tragenden Männern auf den Raiser zu. Bu Ameria in Umbrien 41) wurde demselben im Namen der Alimentation 3= tinder, die hier nach Upius Trajanus Ulpiani genannt werden, ein Dankstein gesett; ebenso zu Augimum, 42) weil er für die suboles, ben Nachwuchs, Italiens gesorgt habe. Beiter ging man zu Ferentinum in Latium. 48) Roch während Pomponius Bassus bort bas Obligationsgeschäft besorgte, faßte ber Stadtrat eine Resolution, in ber er die Gnade, mit der der Raiser für die aeternitas Italiae Sorge getragen habe, sowie die geschickte Thätigkeit des Bassus dankbar anerkannte, und den Beschluß, den letteren durch eine Deputation um die Erlaubnis zu ersuchen, ihn zum Patron der Stadt ernennen zu dürfen.

Uber die Berwaltung der fo großartigen Stiftung berichten die Schriftsteller so gut wie nichts: dahingegen erfahren wir aus zahlreichen Grabschriften so viel, daß wir im wesentlichen zur Rlar= heit über dieselbe gelangen; namentlich erkennen wir, daß Trajan die Anstellung eines ganzen Seeres neuer taiferlicher Beamten vermieden hat. Was zunächst die unterste Instanz anbetrifft, so wurde die Einziehung und Berteilung der Binsbeträge den Kommunen überwiesen, die jedoch diese Alimentartasse, da es sich um taiserliche, nicht ftädtische Gelber handelte, von der Stadtfasse getrennt zu halten hatten. Der kaiserliche Charakter der betreffenden Kasse wird mehrfach auf Inschriften betont, wo der Kassierer quaestor 44) ober curator 45) sacrae pecuniae ober als quaestor alimentorum Caesaris 46) bezeichnet wird. Wen die Stadtbeborbe mit der Berwaltung der Raffe beauftragen wollte. scheint ihrem Ermessen überlaffen gewesen zu fein. Mitunter ist das betreffende Amt von den Beamten bereits in einem frühen Stadium ihrer kommunalen Lanfbahn bekleidet, in andern Fällen

<sup>41)</sup> CIL XI, 4351.

<sup>42)</sup> CIL IX, 5825.

<sup>48)</sup> CIL VI, 1492. 44) CIL IX, 2354.

<sup>45)</sup> CIL X, 1491. 46) CIL IX, 3123.

nimmt es unter ben ftabtischen Ghrenftellen einen hohen Blat ein. So finden wir auf einem Grabsteine in Aufidena 47) in Samnium als quaestor pecuniae alimentariae einen jungen Mann, ber schon im 26. Lebensjahre verstorben ift und biesen Bosten als einziges Ehrenamt bekleibet hat. Dahingegen wird dasselbe zu Angania 48) in Latium erst unmittelbar vor der höchsten städtischen Würde, dem Duovirate, verwaltet. In manchen Fällen werden Die Geschäfte der taiferlichen Raffe vom Stadttaffierer im Neben= amte wahrgenommen. Die Beamten hießen dann quaestor aerarii publici et alimentorum 49) ober quaestor pecuniae publicae et alimentariae. 50)

Als Unterbediente ber Alimentartaffen erscheinen Stlaven, so in Urbinum 51) ein Rastellan, vilicus ab alimentis, in Saepinum 52) ein alimentarius Saepinatium. Zu Sipontum 58) scheint ber bei ber Stadtkaffe beschäftigte sorvus arcarius, ehe er in diesen Posten einrückte, bei ber Alimentartaffe eine etwas gehobene Stellung eingenommen zu haben; benn es heißt von ihm: qui et ante egit rationem alimentorum sub cura praesectorum; er hat also die Rechnung geführt. In den Präfekten, unter denen er gearbeitet hat, haben wir wohl städtische Beamte zu erkennen.

Auch für die Wahrnehmung der Aufficht über die Berwaltung dieser Alimentarkaffen wurden besondere Beamte nicht bestellt. Die oben erwähnten taiserlichen Rommiffarien die Obligationsgeschäfte beendigt hatten und die Stiftung ins Leben getreten war, beauftragte Trajan mit jener Auflicht bie Ruratoren ber großen Staatschauffeen, vermutlich weil dieselben viele Dienstreisen zu machen hatten, auf benen sie die Revision der Rassen leicht im Nebenamte vornehmen tonnten.

<sup>47)</sup> CIL IX, 2807.

<sup>48)</sup> CIL X, 5928.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup>) CIL V, 7468. <sup>50</sup>) CIL X, 20.

<sup>51)</sup> CIL XI, 6073.

<sup>52)</sup> CIL IX, 2472.

<sup>58)</sup> CIL IX, 699.

Die Berwaltung biefer von Rom fächerartig auslaufenden, zum Teil ben beutigen Gifenbahnlinien entsprechenden, Chaussen hatten in republitanischer Zeit die Konfuln und Cenforen geführt, im Jahre 20 v. Chr. aber ging die Surforge für biefe Stragen auf Auguftus über, der für jede derselben einen Aurator bestellte und-zwar wurden biefe Beamten für die Hauptstragen aus dem Senatorenftande genommen, jedoch mußten die betreffenden Personen die Pratur befleidet haben, während für die Ruratel der kleineren Stragen Proturatoren aus dem Ritterstande eingesetzt wurden. Auf den Grabschriften ber fraglichen Beamten erscheint nun im zweiten Jahrhundert die Titulatur in verschiedener Form. Runachst werden beide Umter einfach nebeneinander gestellt, also z. B. Curator viae Flaminiae, praefectus alimentorum 54); bann aber werden sie auch verbunden, 3. B. Curator viae Salariae et alimentorum. 55) Einmal er= scheint sogar eine wunderliche Bermischung in folgender Geftalt: Curator viarum et praefectus alimentorum Clodiae et cohae-Ich bemerke hierzu, daß mit der von Rom durch rentium. 56) Etrurien über Florenz und Bistoja nach Lucca laufenden Via Clodia einige kleinere Straßen gemeinschaftlich verwaltet wurden. Man hat aus diesen Titulaturen schließen wollen, daß die Wegekuratel mit der Alimentarkuratel zu einem einzigen Amte verschmolzen Dagegen ift aber aus verschiebenen Gründen, beren Biebergabe hier zu weit führen würde, Einspruch erhoben, und es ist daran festzuhalten, daß die Alimentarturatel nur im Nebenamte wahrgenommen wurde.

Die Wegebezirke der Via Flaminia und der Aemilia waren sehr groß. Die erstere ging von Rom über Terni nach Fano am Adriatischen Weere und lief dann die Küste entlang nach Rimini. Dort schloß sich die Aemilia an, die, der heutigen Eisenbahn entsprechend, über Bologna nach Piacenza führte. Sie durchschnitten

<sup>54)</sup> CIL XIV, 3599.

<sup>55)</sup> CIL VI, 1509.

<sup>56)</sup> CIL XI, 6838.

also weite Länderstrecken. Daher wurden den Kuratoren dieser Bezirke besondere Subturatoren ritterlichen Standes 57) beigegeben.

Mit der Beauftragung der Wegekuratoren reichte man jedoch nicht aus, da viele Gegenden Italiens von den großen Chausseen gar nicht berührt wurden, nämlich bas ganze Gebiet nördlich vom Bo und im Suben Lucanien. Bruttii und der größte Teil von Calabrien und Apulien. Für diese Begirte wurden Profuratoren aus dem Ritterstande eingesett, die procurator alimentorum per Transpadum, Histriam, Liburniam 58) ober procurator alimentorum per Apuliam, Calabriam, Lucaniam et Bruttios 59) ge= nannt werden. Derartige Profuratoren finden fich aber auch für die Via Flaminia und die Aemilia. 60)

M3 Unterbeamter dieser Verwaltung wird einmal, wenn die verftümmelte Inschrift richtig erganzt ist, ein tabularius — Rechnungsführer — erwähnt, ber bem Stande ber Freigelassenen angehört. 61)

Gegen Ende bes zweiten Jahrhunderts scheint mit der Leitung ber Alimentation eine Anderung vorgenommen zu fein. modus bis auf Macrinus, d. h. von 180 bis 217, erscheinen auf= fallender Beise Beamte, die lediglich den Titel Praesectus alimentorum 62) ohne den Zusatz eines Distrikts führen: dagegen kommen während diefer 37 Jahre Diftrittspräfetten nicht vor, erft fpater treten sie wieder auf. Dazu find jene Beamten ohne Ausnahme Konsularen, während die Wegekuratoren, die im Nebenamte Alimentarpräfetten waren, ihr Umt regelmäßig schon nach ber Prätur Diese Beobachtung hat Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß damals nach Aufhebung der Diftrittspräfekturen die Berwaltung in Rom unter einem tonsularischen Bräfetten tonzentriert wurde, deffen Kompetenz über gang Italien reichte. Unter bemfelben feien Proturatoren thatig gewesen, wie sie gleichzeitig ohne Busat eines Bezirks

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup>) CIL X, 7587; VII, 1054. <sup>58</sup>) CIL III, 249. <sup>59</sup>) CIL II, 1085.

Vita Pertin. 2. CIL X, 3865.

<sup>61)</sup> CIL VI, 1529. 62) CIL X, 3805. Eph. ep. I, p. 130.

als procurator ab alimentis (8) ober ad alimenta (4) auf Grabschriften ericheinen. Der Grund zu biefer Underung fei folgender gewefen. Bis auf Marc Aurel waren alle Prozesse über Fideilommißund Vormundschaftssachen aus ganz Italien in Rom entschieden, ebenso hatte dem Praesoctus Urbi die Entscheidung über die Sähigkeit in die Stadtverwaltung einer der italischen Kommunen einzutreten, ausschließlich zugestanden. Dies wurde durch den genannten Raiser geändert, indem er für die fraglichen Angelegenheiten burch ganz Italien taiserliche Richter, sogenannte iuridici, einsetze, die ihre be= stimmten Sprengel hatten. Man hat nun gesagt, diese Beamten seien allmählich zu Aufsichtsbehörden über die Munizipien geworden, und ihnen sei unter Beseitigung der Distriktspräfekten auch die Kon= trolle der Alimentationsverwaltung übertragen, sie felbst aber einem Bentralpräfekten unterftellt. Einer turgen Notig gufolge 65) habe im Jahre 217 Macrinus die Kompetenz der iuridici auf das ursprüng= liche Maß zurückgeführt und ihnen die Alimentation wieder abge= Damit fei bann die Aufhebung ber Stelle bes Zentral= nommen. präfekten und die Wiedereinsetzung der Diftriktspräfekten verbunden In der That finden sich die letteren wieder in den Jahren gewesen. um 220,66) 25067) und zulet um 270.68) Dieje Spothese ift zwar sehr ansprechend, aber nicht streng bewiesen; daber ift benn auch von kompetenter Seite Einspruch erhoben und für die verschiebenen Schwierigkeiten anderweitig Erklärung gegeben.

Die Berarmung Italiens und der seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts allmählich hereinbrechende Staatsbankerott haben der kaiserlichen Mimentation den Untergang bereitet. Db die Städte Italiens aus ihren öffentlichen Mitteln ähnliche Stiftungen machten, ist dunkel. Unwahrscheinlich ist es nicht, da wir aus einer Provinzialstadt eine solche kennen. In Curubis, einer Rolonie in der prokon-

<sup>68)</sup> CIL II, 4238.
64) CIL VI, 1633.
65) Dio Cass. 78, 22.
66) Borghesi Ocuvres III, 426.
67) CIL VI, 1890.

<sup>67)</sup> CIL VI, 1532.

<sup>68)</sup> Wilmanns 1225 d. CIL VIII, 822.

fularischen Bropinz Afrita, ist ein Grabstein 69) gefunden, der einem um die Burgerschaft verdienten Beamten auf öffentliche Rosten gesett Hier wird der Geehrte duovir et curator alimentorum distribuendorum genannt, hat also das höchste städtische Amt mit der Berwaltung der Alimentartasse verbunden. Da in Afrika von einer taiferlichen Stiftung nicht die Rebe sein tann, auch nicht gesagt ift, daß der Geehrte die Gelder felbst hergegeben hat, so muß man annehmen, daß die Stiftung von der Stadt begründet ift; handelte es sich um eine anderweitige Privatstiftung, so wäre das wohl irgendwie ausgebrückt.

Solche private Alimentationsstiftungen waren jedoch nicht selten. Die älteste, die wir kennen, stammt schon aus Augustus' Zeit. Helvius Bafila, 20) der die Brätur bekleidet hatte, vermachte den Burgern von Atina in Latium 88 000 Mt. zur Gewährung von Brottorn an eine leider nicht angegebene Bahl von Kindern, und zwar bis fie in aetatem gelangt, b. h. bis die Anaben 18, die Mädchen, wenn folche, was nicht feststeht, berücksichtigt wurden, 14 Jahre alt geworden seien. Ferner foll den Kindern bei ihrem Austritt ein Kapital von je 220 Mt. ausbezahlt werben. Bafilas Handlungsweise fand zunächst keine Nachahmung und steht in damaliger Zeit allein, eine wirksame Anregung gab erft das Vorgeben Nervas.

Schon im Jahre 97 begründete Plinius seine Stiftung in Como. Er war sehr reich und machte von seinen Mitteln einen trefflichen Bereits vor Nervas Zeit hatte er seiner Baterstadt eine Bibliothet im Werte von 220 000 Mt. geschenkt und zur Unterhaltung und Bermehrung berfelben 22 000 Mt. jährlich ausgesett; nicht weniger hatte er fich bereit erklart, für einen in Como von ben Interessenten anzustellenden Lehrer der Beredsamkeit den britten Teil bes Gehaltes zu zahlen. 72) In seinem Testament warf er eine erhebliche Summe zum Bau von Thermen und 66 000 Mt. zur

<sup>69)</sup> CIL VIII, 980. 70) CIL X, 5056.

<sup>71)</sup> CIL V, 5262. 72) Plin. Epist. 4, 18, 5.

inneren Einrichtung, sowie die Zinsen von 44000 Mt. zur Inftandhaltung berfelben aus. Ferner vermachte er zur Berforgung von 100 feiner Freigelassenen ein Rapital, deffen Zinsen 24 640 Mt. betrugen, so daß auf jede Berson 246 Mt. tamen. Als er die fertig gestellte Bibliothet mit einer Rebe einweihte, 78) versprach er die Stiftung einer Alimentation freigeborener Knaben und Mädchen, die er bann, wie bereits gesagt, im Jahre 97 in der Weise ins Leben rief, daß er jährlich die Zinfen von 110 000 Mt. zu 6% zu diesem Zwecke zahlte. Die näheren Bestimmungen sind unbekannt. 74)

Etwa in Domitians Zeit fällt eine Stiftung zu Morenz. 75) Leider läßt die sehr verstümmelte Inschrift nur erkennen, daß ein ehemaliger Militär, ber ben judischen Krieg mitgemacht hat und von Titus bekoriert ist, eine Alimentation für Knaben und Mädchen begründet und daß die Knaben die Unterstützung 14 Jahre lang genießen sollen. Ebenso unzureichend ift unsere Renntnis von einer Stiftung zu Oftia, 76) wo, wie es scheint, nur 100 Anaben berücksichtigt wurden. Genauer sind wir über das Testament der Cacilia Macrina 77) unterrichtet. Diese reiche Frau stammte aus einer angesehenen Kamilie in Terracina; sie hatte ihren Sohn verloren und vermachte nun zum Andenken an diesen ihren Mitbürgern ein Kapital von 220 000 Mt., aus beffen Binfen für 100 Knaben und 100 Mädchen die Alimente gezahlt werden sollen, und zwar für jeden Rnaben jährlich 52,80 Mt. und für jedes Mädchen 42,20 Mt., die Knaben mußten mit 16, die Mädchen mit 14 Jahren austreten; die frei werdenden Stellen find ftets fofort wieder zu besegen. zahlbare Summe betrug jährlich 9504 Mt, das Kapital wird also zu etwa 41/30/0 belegt worden sein.

Derartige Stiftungen finden sich übrigens auch in Provinzen. Unter Antoninus Pius wurde eine folche zu Hispalis 78) in Spanien,

<sup>78)</sup> Plin. Epist. 1, 8, 10.

<sup>74)</sup> Ebenbas. 7, 18.
75) CIL XI, 1602.
76) CIL XIV, 350.
77) CIL X, 6828.
78) CIL II, 1174.

dem heutigen Sevilla, erweitert. Die Erblasserin Kabia Hadrianilla muß nicht nur eine reiche, sondern auch eine ftolze Dame gewesen fein: denn in ihrer Grabschrift wird besonders hervorgehoben, daß ihr Bater Ronful, ihr Gatte aber, ihr Bruder und ihr Sohn römische Senatoren gewesen seien. Diese erweiterte nun in eigentlimlicher Beise eine bereits bestehende Alimentation, indem sie beftimmte, daß ben betreffenden Anaben und Madchen aus ben 6 procentigen Zinsen eines Kapitals von 11 000 Mt. jährlich an ihrem Geburtstage und bem ihres Mannes zu ben aus ber alteren Stiftung bezogenen Beträgen Bulagen gegeben werben follen. Eigentümlich ift, daß die Mädchen mehr als die Rnaben betommen, nämlich 8,80 Mt. während die leteren nur 6,60 Mt. erhalten. Rahl ber Kinder ist nicht überliefert. Nehmen wir an, daß die Bahl ber Knaben und Mädchen gleich war, fo tonnten etwa 42 Rinder jedes Geschlechts die Zulage erhalten. Hinzugefügt ift noch eine Beftimmung, nach ber, falls bie Gelber nicht ausreichen, um in der angegebenen Weise die Rulagen zu zahlen, die Mädchen auch nur 6,60 Mt. erhalten, falls bagegen Gelb übrig bleibt, ber Restbetrag gleichmäßig unter alle Kinder zu verteilen ift.

Bon einer Stiftung für Sicca in Numidien berichtet der Grabstein des Licinius Papirianus 79), auf dem sein Testament, wie es scheint, wortgetreu wiedergegeben ist. Dieser Wohlthäter hinterließ seinen Mitbürgern 286 000 Mt., die zu 5% ausgeliehen werden sollen. Aus den 14 300 Mark betragenden Zinsen sind für 300 Knaden und ebenso viele Mädchen Alimente zu zahlen, für die ersteren vom 4. dis zum 16., für die letzeren vom 4. dis zum 14. Jahre. Das Benefizium beträgt für den Knaden 26,40 Mt., für das Mädchen 21,12 Mt. jährlich und ist monatlich zu zahlen. Interessant ist die sonst nicht vorkommende Bestimmung über die Auswahl der Kinder. Diese soll dem Stadtrate zustehen, der dabei auf die Kinder von Bürgern oder Einwohnern, incolas, d. h. solchen Freien, die aus anderen Städten zugezogen sind, beschränkt ist. Die letzteren können

·, 😲

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup>) CIL VIII, 1641.

indessen nur soweit berücksichtigt werden, als ihre Eltern innerhalb des zusammenhängend bebauten Stadtgebietes wohnen. Auch hier follen vatant werbende Stellen fofort wieder befett werben.

Belche Motive in jedem Kalle für diese Testatoren bestimmend gewesen sind, läßt sich nicht ermitteln. Es wird da Berschiedenes zusammengeflossen sein, aufrichtiges Mitleid mit ber Armut, Liberalität der Gefinnung, Lotalpatriotismus, vielleicht etwas Gitelteit, jedenfalls aber auch sozialpolitisches Interesse, wie solches nachweislich für die Einrichtung der kaiserlichen Alimentation der wesentliche Beweggrund gewesen ift. Die damalige Lage Italiens war traurig. Die Landwirtschaft lag banieber, bas Land wurde von Entvölkerung Die Bürgertriege hatten viele Menschen weggerafft; aus verschiedenen Gründen fehlte der Ersag. Die Chelofigfeit nahm zu. Der Cheftand wurde in weiten Kreisen nicht als Quelle bes Glücks, sondern als Laft betrachtet. Bahrend in ben alteren Zeiten ber Republit absichtliche Chelosigkeit für tadelnswert 80) gehalten wurde und die Censoren die unverheirateten Bürger straften 81) und zur Chefchließung ermahnten, 82) finden sich schon im zweiten Sabr= hundert 88) vor Chr. Außerungen, aus denen hervorgeht, daß man oftmals die Ehe nur mit Rucfficht auf die Bohlfahrt bes Staates einging. Je mehr nun ber Patriotismus zurücktrat, je teurer bei ben gesteigerten Ansprüchen ber Frauen die standesgemäße Erhaltung ber Familie zu stehen tam, je ungezügelter sich die Reigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen geltend machte, besto größer wurde ber Übelftand. Da Auguftus denselben in seiner vollen Bedeutung ertannte, entschloß er fich zu seiner Chegesetzgebung, die im Jahre 9 n. Chr. durch die Lex Iulia et Papia Poppaea ihren Abschluß Diefes Gefet fette für Familienväter große Borteile fest und bedrobte die Chelosen mit schweren Nachteilen hinfictlich der Erbberechtigung. So gut diese Bestimmungen auch gemeint waren,

<sup>80)</sup> Dion. Halic. 9, 22.
81) Val. Max. 2, 9, 1.
83) Liv. Epit. 59.
85) Gell. N. Att. 1, 6.

fo blieben sie boch ohne Erfolg, zumal es bem Senate und später bem Raifer guftand, von den Strafen des Gefetes zu entbinden. In bürgerlichen Kreisen stand es nicht besser, als bei ben obern Behntausend. Wir haben bafur ein intereffantes Zeugnis in bem Roman des Betronius. 84) hier tommen die helben der Erzählung einmal in die Nähe einer Stadt, beren Namen sie nicht tennen. Daß es Croton ift, erfahren sie von einem Landmanne, ber ihnen bann bas Leben in der Stadt schilbert. Dabei sagt er unter anderem: "In diefer Stadt zeugt niemand Rinder; benn wer einen Erben hat, wird nie zu Festlichkeiten geladen und ist von allen Annehmlichteiten des Lebens ausgeschloffen. Wer aber unverheiratet ift und teine nabe Berwandte bat, gelangt zu den höchsten Ehren." ben nieberen Schichten ber Bevölkerung ftand es nicht anders.

Ein zweiter Grund, der ber Bermehrung der Bevölkerung entgegenstand, war die Thatsache, daß die Römer in Kindern nicht ein töstliches Geschent saben, für bessen Erhaltung selbst schwere Opfer gebracht werden mußten, sondern daß traft seiner väterlichen Bewalt der Bater berechtigt war, das neu geborene Rind auszuseten. Allerdings war dieses Recht durch die Sitte insoweit gemilbert, daß durch fünf Nachbarn konftatiert werden mußte, das Rind sei eine Doch wurde das nicht durchweg beobachtet und die Mikaeburt. Unsitte aus verschiedenen Gründen fort und fort geübt. Augustus 85) machte keine Ausnahme. Als seine Enkelin Julia des Chebruche schuldig befunden war, verbannte er sie nach einer Insel und ließ bas nach ber Verurteilung geborene Rind ausjetzen. sonders traf dieses Schickfal solche Rinder, die an einem Unglückstage zur Welt gekommen waren. So wurden alle am Todestage bes Germanicus geborenen Kinder ausgesett. 86) In einem andern Falle 87) wurde fo mit einem Knaben verfahren, weil beffen Eltern sich nicht vertragen konnten. Die unglücklichen Wejen, welche babei

<sup>84)</sup> Petron. Sat. 116.

<sup>85)</sup> Suet. Octav. 65. 86) Suet. Calig. 5. 87) Suet. De ill. gramm. 21.

nicht elend umtamen, sondern gefunden und aufgezogen wurden, waren Stlaven ihres Ernährers. Der eben erwähnte Anabe wuchs so als Sklave auf, und da er begabt war und viel, besonders Grammatit, lernte, schentte ibn fein herr bem Maecenas, ber ibn Er ist bann Borsteher einer Bibliothet in Rom später frei ließ. geworden und hat sich durch Dichtungen und gelehrte Arbeiten einen Burde ein Findelkind von seinen Angehörigen Namen gemacht. erkannt und reklamiert, so war ein weitläufiges gerichtliches Berfahren nötig, um ihm die Freiheit gurudzugeben. Wie weit diese schreckliche Sitte auch in den Provinzen verbreitet mar, beweift ein Bericht, den der mehrfach erwähnte Plinius als taiserlicher Legat der Broving Bithynien und Bontus an den Raiser Trajan gerichtet hat. 88) Er fragt in bemselben an, wie es mit dem Stande und ben Alimenten der Findelkinder gehalten werden folle. Die Sache sei sehr wichtig für die Broving, und er habe Berfügungen mehrerer Raifer verschiedene Landesteile betreffend nachgesehen, aber nichts auf Bithynien Bezügliches gefunden. Der Raiser erwidert, 89) Die Frage nach dem Verfahren binfichtlich freigeborener, bann ausgesetzter und als Stlaven aufgezogener Kinder fei oft behandelt, aber nie generell geordnet, und beftimmt bann, folden burfe ber Freiheit&= prozeß, die sogenannte assertio, nicht versagt werden, aber sie könnten sich die Freiheit nicht einfach gegen Ersatz der Alimente Trot vielfacher Berbote, schon von der Zeit des Raisers Severus Alexander an, 90) nahmen die Aussetzungen eber zu als ab. Das Christentum erhob ebenfalls energische Einsprache. Tertullian 91) erklärte die Aussetzung geradezu für Mord, und Constantin b. Gr., 92) zu beffen Zeit die von Trajan begründete Alimentation bereits ein= gegangen war, verfügte im Jahre 315, um die Eltern vom parricidium abzuhalten, follten jedem Bater, der ein neugeborenes Rind

<sup>88)</sup> Plin. Epist. 10, 65 (71).

<sup>89)</sup> Ebenbas. 10, 66 (72).

<sup>90)</sup> Digg. 25, 8, 4. Cod. Just. 8, 52, 2. 91) Tertull. ad Nationes. 15. Apolog. 9.

<sup>92)</sup> Cod. Theodos. 11, 27, 1.

nicht ernähren könnte, Alimente und Kleider für dasselbe auf Kosten des Fistus und des taiserlichen Privatvermögens gegeben werden, eine Bestimmung, die sich nicht lange hat durchführen lassen. Die Kinderaussehungen dauerten übrigens fort; im Jahre 589 mußte sich noch die Synode von Toledo os) dagegen aussprechen.

Hiernach ift es nicht zu bezweifeln, daß es das Interesse an ber Erhaltung und Bermehrung ber Bevölkerung Italiens war, bas Nerva und Trajan zur Einrichtung ber Alimentation bewog. bestätigen nicht nur die erwähnten Inschriften, in denen von der Kürsorge des Herrschers für die aeternitas und die suboles Italiae die Rede ift, sondern auch Plinius, der in feinem Panegyricus zwar nicht von ber Alimentation in ben italischen Munizipien, sonbern von der hauptstädtischen Frumentation spricht, deffen Worte aber auch auf jene Anwendung finden. Er fagt in diefer Rede, 04) die Reichen wurden gur Erzeugung von Rindern burch große Belohnungen und ebenso große Strafen ermuntert, die Armen bagegen fetten ihre Hoffnung lediglich auf ben Ebelmut bes Raifers. Diefer muffe die im Bertrauen auf ibn gezeugten Rinder mit freigebiger Hand unterstützen, wenn er nicht ben Untergang bes Reiches rasch herbeiführen wolle. Trajan fei nun ein Raifer, unter bem es Borteil bringe Bater zu werden. An einer andern Stelle 95) wird das politische Moment noch nachbrücklicher betont. Es heißt bort: "Etwa 5000 freigeborene Kinder hat unseres Raisers Liberalität gesucht, gefunden und zur Unterftützung angenommen. Diese werden als Referve für ben Rrieg, als Zierde für ben Frieden auf öffentliche Rosten ernährt. Aus ihnen werden sich die Lager und die Tribus erganzen; ihre Rinder werden Unterstützungen nicht mehr nötig haben". Deutlicher tann es nicht gesagt werben, daß ber 3weck ber Mimentation die Bermehrung ber Bevölkerung und hebung ber Wehrtraft Italiens war.

<sup>98)</sup> Can. 17.

<sup>94)</sup> Plin. Paneg. 26.

<sup>95)</sup> Ebenbas. 28.

Dieses Ziel ist jedoch nicht erreicht. Das einst so blübende und burch hohe Kultur ausgezeichnete, nun aber heruntergekommene, Land war wie das ganze Westreich dem Untergange verfallen, und konnte burch die besprochene, gut gemeinte, Institution nicht gerettet werden, zumal diese nur ber äußeren Not abzuhelfen bestrebt war. bas Chriftentum hat den absterbenden Organismus nicht ganz durchbringen und zu neuem Leben erwecken konnen, obgleich es auch feinerseits in Bewährung ber Barmbergigteit und Rächstenliebe manchen Migständen abzuhelfen suchte. In diesem Beftreben find bie driftlichen Gemeinden von Anfang an auch für die Rinderpflege thätig gewesen. Ihr Berdienst ift es ferner, nachdem sie mehr zu Rräften getommen waren, zuerft hospitäler gegründet zu haben. Diese Institute, die wesentlich aus Mitteln ber Kirchen und aus milben Gaben erhalten wurden, erhielten Anfangs auch Beihülfen vom Staate, der sich indeg bald darauf beschränken mußte, dieselben burch Berleihung von Privilegien zu forbern. 96) So finden wir benn unter Justinian außer Anstalten für Fremde und Krante, für Witwen und Greise, Orphanotrophicen — Baisenhäuser — und Brephotrophieen für die Pflege fleiner Kinder. Die ersteren sorgten aber nicht nur für die äußeren Bedürfniffe ihrer Pfleglinge, sondern ließen sich auch ihre Erziehung angelegen sein und stehen somit auf bem gleichen Boben wie die zahlreichen Beranftaltungen unferer heutigen Zeit, von benen ich Anfangs gesprochen habe.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup>) Cod. Just. 1, 2, 19 u. 22.

= Bu beziehen burch alle Buchhandlungen. =

## Wie erziehe und belehre ich mein Kind bis zum sechsten Lebensjahre?

Bon

#### Karl Richard Löwe.

gr. 8. VIII u. 152 S. Preis geh. 1.50 Mt., geb. 2.— Mt.

Ginige Urteile der Preffe.

Wissenschaftl. Beilage der Leipziger Zeitung: Bor dem sechsten Lebensjahre? Da ist doch wohl von Erziehung noch herzlich wenig die Rede, wird
mancher denken. Das wäre ein verhängnisvoller Irrium. Es kann in diesen
Jahren bereits unendlich viel versäumt werden, so viel, daß der Schade kaum
wieder gut zu machen ist. Wer das nicht glaubt, der mag nur erkahrene und verständige Eltern drum fragen. Solch ein ersahrener Bater führt in diesem Buche
das Wort. Es ist keiner von den überweisen, die da glauben, Alles durch ihre
Erziehungskunst erreichen und Alles verhilten zu können. Er weiß recht gut, wie
viel Mutter Natur mitspricht, sowohl in dem, was sie giedt, als in dem, was sie
versagt. Und er verkennt vor allem auch das nicht, was für das schwere Werk
der Kindererziehung mehr als für irgend eine andere menschliche Thätigkeit gilt:
An Gottes Segen ist alles gelegen. Aber was er uns sagt über die Gewöhnung
zum Gehorsam und zur Wahrheitsliede, don der Bildung der Sinne, von den
Sprechsehlern, von der Weckung des religiösen Gefühls, über die Anleitung zu
liedevoller Naturbeodachtung, über das rechte Verhältnis zu den Geschwistern und
zu Fremden, das hat Alles Hand und Fuß und fließt aus besonnener Überlegung
und aus warmem Herzen. Von hochklingenden philosophischen Erörterungen hält
der Verfasser Nichts, er bleibt immer einfach und praktisch. Wer seiner Rinder
wahrhaft lieb hat und nicht so selbssewiß ist, daß er fremden Rat ganz euts
behren zu können glandt, dem empsehlen wir das Vohn angelegentlicht. Amfmerksam gelesen und sorgfältig beachtet, wird es Lohn tragen hundertsältig.

Anhaltischer Staats-Anzeiger: Man sollte meinen, auf dem Gebiete der Bädagogit sei jede neue Schrift überstüffig. Und dennoch läßt sich von vorliegendem 150 Seiten starken Buche sagen, daß es eine Lücke ausfüllt. Das ift thatsächlich der Fall, weil sich der Vertasser sorglich vor philosophischen, überhaupt vor wissenschaftlichen Debuktionen gehütet hat, und alles, was er über seinen Gegenstand zu sagen hat, an empirischen Beispielen zu erhärten weiß. Dadurch erhält das Buch einen wahrhaft populären Charaster und darum verdient es Eingang zu sinden in der deutschen Familie.

Preussische Lebrerzeitung: Alle Bäbagogen stimmen barin überein, daß die Zeit des vorschulpsichtigen Alters für die gesante spätere Erziehung überaus wichtig it, weil der Grund für die ganze Geistes- und Willensrichtung in der Kinderstube gelegt wird, und weil die Anfänge und Ursachen aller bösen Angewöhnungen bort zu suchen sind. Wer dis zum vierten Lebensjahr nicht pünstlichen Gehorsam gelernt hat, dem wird er im späteren Leben nur sehr schwer anzuerziehen sein — das ist ein Erfahrungssas der praktischen Kädagogik. Der Berfassen hat nun diesen für die Erziehung überaus wichtigen Zeitabschitt zum Gegenstand seiner Betrachtungen nud Belehrungen gemacht, und er dietet eine überreiche Zahl teefslicher Bemerkungen in einsacher nud anschaulicher Form. Sie sind auch für diesenigen verständlich und überzeugend, denen das pädagozische Gebiet disher ganz unbekannt war. Doch können die Frachgenossen wertelber Eerstilte der Schrift gleichfalls reichen Gewinn ziehen ... Der anregenden Schrift ist im Juteresse einer vernünftigen Kindererziehung die weiteste Berbreitung zu wünschen.